Formular zurücksetzen | 3 x Drucken

Vereinbarung über die Umwandlung von Entgelt in Versicherungsschutz

☐ Direktversicherung
☐ Pensionskasse

Versicherungsnummer (falls bekannt)

Zwischen _____ (Arbeitgeber)

und Frau/Herrn _____ (Arbeitnehmer)

wird in Änderung des bestehenden Arbeits-/ Dienstvertrags Folgendes vereinbart:

1. Der Anspruch[1] des Arbeitnehmers auf

   ☐ laufendes Gehalt/ Lohn von monatlich _____ EUR

   ☐ vermögenswirksame Leistung[2] von monatlich _____ EUR

   ☐ Sonderbezüge (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Tantieme) von _____ EUR

   wird in einen Anspruch auf Versicherungsschutz durch Beiträge zu einer Versicherung im Sinne des § 1b Betriebsrentengesetz umgewandelt.

2. **Die Entgeltumwandlung erfolgt** ☐ jährlich ☐ halbjährlich ☐ vierteljährlich ☐ monatlich

   in Höhe von insgesamt _____ EUR, erstmals zum _____.

   Beginn der Versicherung ist der _____. Die Umwandlung endet zum Ablauf der vereinbarten Beitragszahlungsdauer.

3. **Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge**

3.1. ☐ **Anwendung des § 3 Nr. 63 EStG**
Die Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis sind bis zur Höhe von 8 % der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei, ggf. abzüglich nach § 40 b EStG a.F. pauschal besteuerter Beiträge.

Steuerfrei sind nur Beiträge des Arbeitgebers, die dieser als Versicherungsnehmer selbst schuldet und an die Versorgungseinrichtung leistet. Dazu gehören rein arbeitgeberfinanzierte Beiträge sowie alle im Gesamtversicherungsbeitrag des Arbeitgebers enthaltenen Finanzierungsanteile des Arbeitnehmers. Dies sind z.B. mittels Entgeltumwandlung finanzierte Beiträge einschließlich der Leistungen des Arbeitgebers, die er als Ausgleich für die ersparten Sozialversicherungsbeiträge in Folge einer Entgeltumwandlung erbringt.

Bis zur Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung sind diese sozialversicherungsfrei.

3.2 ☐ **Anwendung des § 40b EStG a.F.** (z.B. für Versorgungszusagen der Direktversicherung vor dem 01.01.2005)
Wenn der Tarif die Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG erfüllt, verzichtet der Arbeitnehmer mit seiner Unterschrift auf die Anwendung des § 3 Nr. 63 EStG.

Die nach § 40b EStG a.F. auf den Versicherungsbeitrag entfallende pauschale Lohn- und Kirchensteuer sowie den Solidaritätszuschlag trägt der

☐ Arbeitgeber mit _____ % / _____ EUR

☐ Arbeitnehmer mit _____ % / _____ EUR

Aus Sonderzahlungen finanzierte Versicherungsbeiträge mindern im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenzen das sozialversicherungspflichtige Einkommen. Dies gilt nicht für Versicherungsbeiträge, die aus laufendem Entgelt finanziert werden.

4. Für die entrichteten Beiträge geht der Anspruch auf Auszahlung des Entgelts unter. Er wird durch den Versorgungsanspruch ersetzt, der aus dem Vermögen des Arbeitgebers finanziert wird.

5. Sofern die Beiträge sozialversicherungsfrei sind, führt dies zu einer reduzierten Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung (Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung) und gegebenenfalls anderen Sozialleistungen (z.B. Elterngeld). Dadurch kann es zu geringeren Leistungen aus diesen Systemen kommen. Besteht eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung oder einer privaten Krankenversicherung, kann die Entgeltumwandlung wieder zu einer Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung führen.

Der Inhalt der Seite 2 ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift des Arbeitgebers

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift des Arbeitnehmers/ gesetzlichen Vertreters

[1] Soweit Entgeltansprüche auf einem Tarifvertrag beruhen, können sie für eine Entgeltumwandlung nur genutzt werden, wenn ein Tarifvertrag dies vorsieht oder dies durch Tarifvertrag zugelassen ist.

[2] Im Falle der Umwandlung des Anspruchs auf Vermögenswirksame Leistung in eine Altersversorgung verliert der Arbeitnehmer die staatliche Förderung nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz. Im Einzelfall kann der Wegfall der staatlichen Förderung nicht durch die Vorteile aus der Entgeltumwandlung ausgeglichen werden.

1. Exemplar für den Arbeitgeber
2. Exemplar für den Arbeitnehmer
3. Exemplar für R+V

00 406 10 4096 001 0 01.19

6. Die Versicherung wird vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer auf das Leben des Arbeitnehmers bei der R+V Lebensversicherung AG/ R+V Pensionskasse AG abgeschlossen. Der Arbeitgeber zahlt die Versicherungsbeiträge in der vereinbarten Höhe, solange er zur Zahlung der zur Entgeltumwandlung bestimmten Leistung aus dem Arbeits-/ Dienstverhältnis verpflichtet ist oder diese Leistung erbringt.
Die Beitragszahlungspflicht des Arbeitgebers entfällt, wenn das Arbeits-/ Dienstverhältnis ohne Anspruch auf Bezüge fortbesteht, z.B.
- nach Auslaufen der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall,
- während der Inanspruchnahme von Elternzeit,
- bei Sonderurlaub oder
- bei sonstigem ruhendem Arbeits-/ Dienstverhältnis, sofern der Arbeitgeber nicht wie z.B. während der Zeit des Wehr-/Zivildienstes zur Fortsetzung der Beitragszahlung verpflichtet ist.

Entfallen bisher zur Entgeltumwandlung verwendete Sonderbezüge, besteht kein Anspruch auf Zahlung der Versicherungsbeiträge.

Die Beleihung, Abtretung oder Verpfändung der Versicherung durch den Arbeitgeber wird ausgeschlossen.

7. Der Arbeitnehmer ist für Leistungen aus der Direktversicherung, die sich aus den Beträgen nach Ziffer 2 ergeben, im Todes- und Erlebensfall unwiderruflich bezugsberechtigt. Das widerrufliche nachrangige Bezugsrecht für den Todesfall wird entsprechend der steuerrechtlichen Vorgaben festgelegt werden.

8. Für die Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung sind Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner sowie zur Pflegeversicherung zu zahlen, wenn der Arbeitnehmer Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung ist. Bei einer Kapitalleistung gilt dabei 1/120tel des Kapitalbetrags für maximal 10 Jahre als beitragspflichtige monatliche Einnahme.

9. Scheidet der Arbeitnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls aus den Diensten des Arbeitgebers aus, geht die Versicherungsnehmereigenschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens auf den Arbeitnehmer über.

   Der Arbeitgeber überträgt dem Arbeitnehmer das Recht, die Abfindung im Rahmen des Betriebsrentengesetzes zu wählen.

   Gilt nur bei Direktversicherung:
   Wurde die Versicherung im Rahmen eines Gruppen-/Sammelversicherungsvertrags abgeschlossen, wird sie ohne Gesundheitsprüfung auf einen Tarif für Einzelversicherungen mit anderen Kosten umgestellt. Dabei reduzieren sich bei unverändertem Beitrag die Leistungen oder bei unveränderten Leistungen erhöht sich der Beitrag.
   Dies gilt auch, wenn die Versicherung vom neuen Arbeitgeber fortgeführt wird und dieser mit uns keinen Gruppen-/ Sammelversicherungsvertrag abschließen kann.

10. Ändern sich die Grundlagen des Arbeits-/ Dienstverhältnisses nachhaltig, kann diese Vereinbarung von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Vertragspartner können diese Vereinbarung den veränderten Verhältnissen anpassen. Zusätzliche finanzielle Belastungen dürfen dem Arbeitgeber daraus nicht entstehen.

11. Weitere zwischen den Vertragsparteien bereits bestehende oder in Zukunft einzurichtende Versorgungsregelungen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.